

Hauptsatzung der Gemeinde Deißlingen

vom 19. März 1996

(Anpassung an den Euro; Stand 17. Juli 2001)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19. März 1996 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Bau- und Umweltausschuss
- c) „Deißlinger Anzeiger“-Ausschuss
- d) Umlegungsausschuss

(2) Es wird ein beratender Ausschuss für Fragen der Abfallbeseitigung gebildet.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und

- a) Verwaltungsausschuss
9 Gemeinderäte als Mitglieder
- b) Bau- und Umweltausschuss
10 Gemeinderäte als Mitglieder
- c) „Deißlinger Anzeiger“-Ausschuss
6 Gemeinderäte als Mitglieder und 4 Vertreter der örtlichen Geschäftswelt als beratende Mitglieder (sachkundige Einwohner)
- d) Umlegungsausschuss
4 Gemeinderäte, einem vermessungstechnischen Sachverständigen als stimmberechtigtes Mitglied und einem bautechnischen Sachverständigen als beratendes Mitglied; für die beiden Sachverständigen ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.
- e) Ausschuss für Fragen der Abfallbeseitigung

10 Gemeinderäte und 4 sachkundige Bürgerinnen und Bürger; für Letztere ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.

- (4) Für jedes Gemeinderatsmitglied eines Ausschusses werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt, die dieses im Verhinderungsfall vertreten. Ist der 1. Stellvertreter verhindert, tritt an seine Stelle der 2. Stellvertreter. Über die Reihenfolge wird zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter entschieden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 – 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
- .1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt,
 - .2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Viertels aller Mitglieder sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis umfasst folgende Aufgabengebiete:
- .1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - .2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - .3 Schul-, Kirchen-, Jugend- und Kindergartenangelegenheiten
 - .4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - .5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung
 - .6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss über
- .1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - a) Arbeitern
 - b) Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X bis VI b, soweit es sich nicht um Aus-
hilfsangestellte handelt,
 - c) Beamtenanwärtern
 - d) Auszubildenden
 - e) Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 - .2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,
 - .3 die Stundung von Forderungen
 - a) von mehr als 2 Monaten bis 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
 - .4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der

Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt.

- .5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 75.000 €,
- .6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen jedoch in unbeschränkter Höhe,
- .7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- .8 die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.

§ 8

Bau- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis umfasst folgende Aufgabengebiete:

- .1 Bauleitplanung, Baurechts- und Baupolizeiangelegenheiten, Stellungnahme zu Baugesuchen und -voranfragen,
- .2 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau), Vermessung,
- .3 Versorgung und Entsorgung außer Abfallangelegenheiten,
- .4 Bauhof,
- .5 Verkehrswesen, insbesondere Straßen, Wege, Brücken,
- .6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- .7 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- .8 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- .9 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Gartenanlagen
- .10 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über

- .1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB),
 - b) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes

(§ 33 BauGB),

- c) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen.

§ 9

„Deißlinger Anzeiger“ – Ausschuss

Der Geschäftskreis umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Entscheidung über Zweifelsfragen bezüglich der Haftung, Verantwortung und Kompetenz,
2. Vorschläge für Benennung und Abberufung der beratenden Mitglieder dieses Ausschusses,
3. Vorberatung des Jahresabschlusses,
4. Entscheidung über Preisfragen.

§ 10

Ständiger Ausschuss zur Durchführung von Baulandumlegungen (Umlegungsausschuss)

Der ständige Ausschuss zur Durchführung von Baulandumlegungen (Umlegungsausschuss) nimmt die ihm nach § 45 bis § 79 BauGB und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr.

IV. Bürgermeister

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufga-

ben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- .1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
- .2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- .3 die Beschaffung von Heizungs- und Reinigungsmitteln für die Gemeindegebäude,
- .4 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbediensteten auf eine Dauer von längstens 6 Monaten,
- .5 Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
- .6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
- .7 die Stundung von Forderungen
 - a) bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,
- .8 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
- .9 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 5.000 €,
- .10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall,
- .11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
- .12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- .13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- .14 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau,
- .15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notfällen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 3 Stellvertreter des Bürgermeisters. Der 2. Stellvertreter soll im Gemeindeteil Deißlingen-Lauffen wohnen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der 1. Stellvertreter dort wohnt.

VI. Gemeindeteile

§ 13

Benennung der Gemeindeteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Gemeindeteilen:

.1 Deißlingen

.2 Deißlingen-Lauffen

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Gemeindeteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 genannten Gemeindeteile bilden je einen Wohnbezirk i. S. von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Deißlingen	12 Sitze
Wohnbezirk Lauffen	6 Sitze

Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die beiden Wohnbezirke wird vor jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl geprüft und erforderlichenfalls unter besonderer Berück-

sichtigung der Einwohnerzahl der beiden Gemeindeteile gem. § 143 GemO und der besonderen örtlichen Verhältnisse berichtigt.

- (3) Ergibt sich aus der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebietes, dass einem Wahlvorschlag außer den in den Wohnbezirken bereits zugewiesenen Sitzen weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Gemeindeteils Deißlingen-Lauffen wird eine Ortschaft eingerichtet.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 15 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 11 Mitglieder.

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
- .1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - .2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeit sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - .3 die Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- .4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - .5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - .6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und unter Einhaltung der in § 5 Abs. 3 Ziff. 3.1 und 3.2 genannten Wertgrenzen folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- .1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- .2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- .3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- .4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 5.000 €, höchstens aber 25.000 € im Einzelfall, wobei letztere Wertgrenze nicht gilt für die Veräußerung von Wohnhausbauplätzen aufgrund Preisfestsetzungen und allgemeinen Verkaufsbedingungen des Gemeinderates,
- .5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- .6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- .7 die Errichtung oder wesentliche Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabe-Beschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss),
- .8 die Verwaltung der Jagd, Fischerei und Weide.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Örtliche Verwaltung

- (1) In der Ortschaft Deißlingen-Lauffen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.
- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung richtet sich nach § 13 der Vereinbarung über den Gemeindegemeinschaftsschluss vom 31. Oktober 1973.

§ 20

- (1) Kommt es zwischen Gemeinde- und Ortschaftsrat über wichtige Fragen zu Meinungsverschiedenheiten, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung an den Vermittlungsausschuss zur Beratung zu überweisen.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher, 3 Mitgliedern des Gemeinderates aus dem Gemeindeteil Deißlingen, einem Mitglied des Gemeinderates aus dem Gemeindeteil Deißlingen-Lauffen und einem Mitglied des Ortschaftsrates.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates werden vom Gemeinderat, das Mitglied des Ortschaftsrates vom Ortschaftsrat gewählt und zwar nach jeder Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21. April 1981 mit Änderungen vom 22. Mai 1984 und 20. November 1984 außer Kraft.

Deißlingen, 17. Juli 2001

Wolfgang Wesner
Bürgermeister